

KMVU-Weiterbildung

QIS5 und MaRisk(VA)

17.08.2010

Dozenten: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer / Dr. Doreen Straßburger

Inhalt Teil II: MaRisk

1. Ausgewählte Grundlagen des Rundschreiben 3 / 2009 (VA)
2. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk(VA))
3. Gestaltung von Risikoberichten
4. Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht

1. Ausgewählte Grundlagen des Rundschreiben 3 / 2009 (VA)

Anforderungen an das Risikomanagement sind im **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)** definiert in:

- **§ 64a VAG** (für *Erst- und Rückversicherungsunternehmen*):

- Übernahme weiterer Teile entsprechender Regelungen des Kreditwesengesetzes in die Versicherungsaufsicht

- **§ 104s VAG** (für *Finanzkonglomerate*):

Ausdrücklicher Verweis auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation in Artikel 9 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie)

§ 64a VAG: Geschäftsorganisation [1]

(1) Versicherungsunternehmen müssen über eine **ordnungsgemäße Geschäftsorganisation** verfügen, welche die Einhaltung der von ihnen zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sind die in § 7a Abs. 1 Satz 4 [VAG] bezeichneten Personen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation setzt neben einer dem Geschäftsbetrieb **angemessenen ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung** insbesondere ein **angemessenes Risikomanagement** voraus. Dieses erfordert:

1. die Entwicklung einer auf die **Steuerung des Unternehmens abgestimmten Risikostrategie**, die Art, Umfang und Zeithorizont des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken berücksichtigt;
2. **aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen**, die die Überwachung und Kontrolle der wesentlichen Abläufe und ihre Anpassung an veränderte allgemeine Bedingungen sicherstellen müssen;

§ 64a VAG: Geschäftsorganisation [2]

3. die Einrichtung eines **geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems**, das folgende Elemente umfasst:
 - a) ein die Risikostrategie berücksichtigendes **angemessenes Risikotragfähigkeitskonzept**, aus dem ein geeignetes **Limitsystem** hergeleitet wird,
 - b) angemessene, auf der Risikostrategie beruhende Prozesse, die eine **Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung und -überwachung** enthalten,
 - c) eine ausreichende **unternehmensinterne Kommunikation** über die als wesentlich eingestuften Risiken,
 - d) eine **aussagefähige Berichterstattung** gegenüber der Geschäftsleitung, welche darstellt, was die wesentlichen Ziele des Risikomanagements sind, mit welchen Methoden die Risiken bewertet werden und was getan wurde, um die Risiken zu begrenzen, und die aufzeigt, wie sich die Maßnahmen zur Risikobegrenzung ausgewirkt haben und die Ziele erreicht und gesteuert wurden (**Risikobericht**);
4. eine **interne Revision**, die die gesamte Geschäftsorganisation des Unternehmens überprüft.

§ 64a VAG: Geschäftsorganisation [3]

Weitere Regelungen betreffen das Risikomanagement in Versicherungsgruppen (§ 64a Absatz 2 VAG).

(3) Die **Risikostrategie**, die **aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen** sowie das **interne Steuerungs- und Kontrollsystem** sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Bei **Funktionsausgliederungen** im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und bei **Dienstleistungsverträgen** dürfen die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und übertragenen Aufgaben, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Das Versicherungsunternehmen hat sich insbesondere die erforderlichen Auskunfts- und Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgegliederten Funktionen und übertragenen Aufgaben in sein Risikomanagement einzubeziehen. Ein Weisungsrecht ist dann nicht erforderlich, wenn im Rahmen einer steuerlichen Organschaft ein Versicherungsunternehmen Funktionen an eine Muttergesellschaft ausgliedert und diese sich für die Wahrnehmung der Funktionen vertraglich den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterwirft, die für das ausgliedernde Unternehmen gelten.

§ 64a VAG: Geschäftsorganisation [4]

Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 Satz 1 VAG

- Pensionskassen VVaG mit Bilanzsumme Vorjahr unter 125 Mio. Euro
- Schaden-, Unfall-, Krankenversicherungsvereine i.S. §53(1) VAG („kleinere Vereine“) sowie
- Sterbekassen

müssen keine(n)

- Risikobericht erstellen (§ 64a Abs. 1 Nr. 3d VAG)
- Interne Revision vorhalten (§ 64a Abs. 1 Nr. 4 VAG)

Jedoch alle verbleibenden Regelungen müssen eingehalten werden!

§ 64a VAG: Geschäftsorganisation [5]

(5) ²Die Aufsichtsbehörde soll **andere Versicherungsunternehmen** auf Antrag von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 **befreien**, wenn sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und des Zeithorizontes des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. § 157a Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die in Absatz 5 Satz 1 genannten Unternehmen müssen die für sie geltenden Anforderungen des Absatzes 1 Satz 4 spätestens bis zum 31. Dezember 2009 erfüllen. Die übrigen Unternehmen müssen die für sie geltenden Anforderungen spätestens in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2007 endet, erfüllen.

Die BaFin prüft **Befreiungsanträge** sehr individuell. Solche Anträge sollten deshalb genau spezifiziert sein und auf die gesetzlichen Anforderungen eingehen!

Floskeln wie:

„Wir hätten Schwierigkeiten....“

„ ...wollen nicht...“

„...sehen keinen Sinn in...“

„...kein geeignetes Personal für....“

sind nicht hilfreich und daher zu vermeiden.

Unternehmen, die wegen ihrer Größe nicht unter Ausnahmeregelungen des § 64a VAG fallen, werden trotzdem individuell durch die BaFin behandelt.

Maßgabe ist das individuelle Risikoprofil!

2. Mindestanforderungen an das Risikomanagement MaRisk (VA)

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk (VA))

- Grundlage der MaRisk (VA): **Rundschreiben 3/2009** der BaFin
- Verbindliche Auslegung des § 64a VAG und § 104s VAG
- Prinzipienbasierte Anforderungen statt regelbasierter
- MaRisk ist die konkrete Umsetzung der Säule 2 aus Solvency II
- Anwendungsbereich:
 - Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland einschließlich ihrer in- und ausländischen Niederlassungen im EU/EWR-Raum
 - Pensionsfonds

„Das Rundschreiben basiert auf dem Ansatz, dass die Geschäftsleiter eines Versicherungsunternehmens ein Risikobewusstsein entwickeln müssen, das stetig gelebt wird.“ (Rundschreiben 3 / 2009, 1(1))

I. Geschäftsstrategie

- Beschreibung der

- geschäftspolitischen Ausrichtung (z.B. Art des Geschäftes),
- Zielsetzungen (z.B. anvisiertes Volumen, Gewinnerwartung, Kosten) sowie
- Planungen des Unternehmens

im Zusammenhang mit nachhaltigen Geschäftserwartungen über einen angemessenen Zeithorizont durch die Geschäftsleitung

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(1), 7.1(1) Erläuterung und 7.1(2), Erläuterung)

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Geschäftsstrategie mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(4))

II. Risikostrategie

- Beschreibung der Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens, des Umgangs mit den vorhandenen Risiken und der Fähigkeit des Unternehmens, neu hinzugekommene Risiken zu tragen (Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(1) Erläuterung)
- Beschreibung im Einzelnen (Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(2)):
 - Risikoarten (z.B. vt. Risiken, Marktrisiken, operationelle Risiken)
 - Risikotoleranz (z.B. Limite, Rückversicherung)
 - Risikoherkunft (z.B. geografisch, nach Sparten, nach Gefahren)
 - Risikotragfähigkeit (Auskömmlichkeit der Tarifierung, vorhandene Eigenmittel)
- Konsistenz zur Geschäftsstrategie (Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(1) Erläuterung & 7.1(2))
- Überprüfung der Risikostrategie mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung (Rundschreiben 3 / 2009, 7.1(4))

III. Aufbauorganisation [1]

Die Aufbauorganisation ist

- auf die **Unterstützung der wichtigsten Strategieziele des Unternehmens** auszurichten und
- **konsistent zur unternehmensspezifischen Risikostrategie** zu strukturieren.

klare Funktionstrennung sowie Definition und aufeinander bezogene Abstimmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten **zwischen unvereinbaren Funktionen** wie

- **Geschäftsleitung,**
- **unabhängige Risikocontrollingfunktion,**
- **interne Revision** und
- **operative Geschäftsbereiche**

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.2.1)

III. Aufbauorganisation [2]

Bei Unternehmen, bei denen auf Grund der **geringen Anzahl von Mitarbeitern eine personelle Funktionstrennung nicht möglich** ist, darf **ausnahmsweise** die **gemeinsame Wahrnehmung unterschiedlicher unvereinbarer Funktionen** erfolgen, wenn durch **flankierende Maßnahmen**:

- ✓ **Transparenz** durch aussagekräftige Dokumentation
- ✓ **separate Berichtslinie** außerhalb der fachlichen Weisungsbefugnis
- ✓ Anwendung des **Vier-Augen-Prinzips**

sichergestellt ist, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.2.1)

IV. Ablauforganisation

- Klare Definition der Ablauforganisation
- Unterstützung der Aufbauorganisation im Einklang mit der Risikostrategie
- Festlegung aller mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe sowie deren Verantwortlichkeiten
- Definition der Verantwortlichkeiten an den jeweiligen Schnittstellen für jeden mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsablauf einschließlich der Übergabe von Daten und Ergebnissen.
- Dokumentation der unternehmerischen Prozesse:
 - o versicherungstechnisches Geschäft
 - o Reservierung
 - o Kapitalanlagenmanagement (einschließlich Asset-Liability-Management)
 - o passives Rückversicherungsmanagement

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.2.2)

V. System des Risikomanagements [1]

1. Identifikation der potenziellen Risiken (→ Risikohandbuch):

- Versicherungstechnische Risiken (Prämien- und Reserverisiko, CAT-Risiko)
- Marktrisiko (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Fremdwährungsrisiko)
- Kreditrisiko (Spreadrisiko, Ausfallrisiko)
- Operationelles Risiko (z.B. IT-Ausfall, Betriebsunterbrechung)
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Strategisches Risiko (z.B. mangelndes Fachwissen und / oder Beratungsfehler, Vertriebsstrategie)
- Reputationsrisiko

(Rundschreiben 3 / 2009, 5.2 und 7.3.2.1)

V. System des Risikomanagements [2]

2. Risikoanalyse und –bewertung (→ Risikohandbuch):

Auf Grundlage der Priorisierung nach Wesentlichkeit sowie der Einteilung der potenziellen Risiken nach Risikokategorien und Bezugsgrößen kann das Unternehmen unterscheiden, mit welcher Methodik die Risiken analysiert werden (→ **Wahrscheinlichkeitsverteilung, Expertenschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit in Prozent**)

Im Anschluss erfolgt die Risikobewertung. Anzuwendende Methoden sind beispielsweise die Fehlerbaumanalyse, die Sensitivitätsanalyse und die ABC-Analyse.

Die Risikoanalyse und -bewertung kann anhand **qualitativer und quantitativer Methoden** erfolgen, bspw. **Befragungstechniken, Stresstests, Balanced Scorecard, Risikomatrix / Risikolandkarte, Szenario- oder Sensitivitätsanalyse, Brutto- und Nettobewertung**. Die Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlustes bei versicherungstechnischen Risiken kann mittels **aktuarieller Modelle** erfolgen. Der betrachtete Zeithorizont ist einjährig.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.2.2)

V. System des Risikomanagements [3]

3. Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung wird das Treffen von Maßnahmen zur Risikohandhabung verstanden.

Die Risikosteuerung umfasst demzufolge den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess von Strategien und Konzepten, die darauf ausgerichtet sind, identifizierte und analysierte **Risiken** entweder **bewusst** zu **akzeptieren**, zu **vermeiden**, zu **reduzieren** bzw. **abzuwälzen**.

Beispiele für konkrete Maßnahmen können z.B.

- **verstärkte Kontrollen** sein, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos mindern, oder
- aber eine **Erhöhung des Rückversicherungsschutzes** zur Begrenzung der Schadenhöhe.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.2.3(1) und 7.3.2.3(1) Erläuterung)

V. System des Risikomanagements [4]

4. Risikoüberwachung

Zur Überwachung aller identifizierten und analysierten Risiken durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion gehört die Kontrolle von

- ✓ Risikoprofil,
- ✓ Limiten,
- ✓ Umsetzung der Risikostrategie,
- ✓ Risikotragfähigkeit,
- ✓ risikorelevanten Methoden und Prozessen und
- ✓ Risikohandhabung.

→ Frühwarnsysteme

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.2.4)

VI. Risikotragfähigkeitskonzept

- Darlegung des insgesamt zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzials und dessen Anteil zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(1))

- Die Risikotragfähigkeit muss mindestens den aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattungsanforderungen (Solvency I / Solvency II) genügen

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(1))

- vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Methoden und Annahmen bei der Erstellung des unternehmensspezifischen Risikotragfähigkeitskonzeptes

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(3))

VII. Risikolimitierung [1]

- **Grundlage des Limitsystems: Risikotragfähigkeitskonzept**
(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(5))
- Entwicklung eines unternehmensspezifischen Limitsystems im Einklang mit den innerhalb der Risikostrategie festgelegten Risikolimiten und **Erfassung der Limite und -auslastungen** auf allen relevanten Steuerungsebenen und für alle relevanten Risikokategorien
(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(5) und 7.3.1(6))
- **Aggregation der Risikokennzahlen auf Gesamtunternehmensebene und Vergleich mit dem Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Abdeckung der Risiken**
(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(5))

VII. Risikolimitierung [2]

- **Festlegung innerbetrieblicher Leitlinien:** Berichtsprozess bei Limitverletzungen, Konsequenzen der Limitüberschreitung (Eskalationsverfahren) (Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(8))
- **Kontrolle und *periodische* Berichterstattung der Limitauslastung** in Form von (quantitativen oder qualitativen) Risikokennzahlen (Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(5)) durch unabhängige Risikocontrollingfunktion an die Geschäftsleitung (Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(8) Erläuterung)
- Bei **Limitüberschreitung:** Bericht der Dauer und Überschreitung der Schwellenwerte an die Geschäftsleitung durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion
(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.1(8) und 7.3.1(8) Erläuterung)

VIII. Notfallplanung [1]

Unternehmen haben Vorsorge (**Notfallplanung**) zu treffen **für Störfälle, Notfälle und Krisen**, in denen die Kontinuität der wichtigsten Unternehmensprozesse und –systeme nicht mehr gewährleistet ist und die normalen Organisations-/Entscheidungsstrukturen nicht mehr ausreichen, um sie zu beherrschen.

(Rundschreiben 3 / 2009, 9(1))

Bei der **Formulierung** der Notfallplanung sind folgende **wesentliche Punkte** zu beachten:

- **Minimierung des wirtschaftlichen Schadens,**
- Verwendung einer **unternehmensspezifischen effizienten Strategie** innerhalb bzw. nach Eintritt des Notfalls sowie
- **Gewährleistung** einer **schnellstmöglichen Wiederanlauffähigkeit** zum **Normalbetrieb.**

VIII. Notfallplanung [2]

Ziel der Notfallplanung ist

- die **Fortführung der Geschäftstätigkeit** mit Hilfe von definierten Verfahren, z.B.:
 - Geschäftsfortführungs- bzw. Geschäftswiederaufnahmeplans
 - Festlegung der Kommunikationswege für Notfälle
 - Festlegung innerbetrieblicher Leitlinien / Bestimmung der wesentlichen Aktivitäten
- der **Schutz von Angestellten** laut §§241 Abs. 2, 617 – 619 BGB und **Sachen** sowie
- **Vermögen**

im Sinne der Wertschöpfung.

(Rundschreiben 3 / 2009, 9(1) und 9(1) Erläuterung)

IX. Interne Revision

- Die interne Revision (IR) prüft selbständig, (prozess-) unabhängig und objektiv risikoorientiert alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme (Rundschreiben 3 / 2009, 7.2.1(3d))
- Jedes Unternehmen muss über eine funktionsfähige IR verfügen (interne Revisionsfunktion kann ggf. auch ausgelagert werden) (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(1), 7.4(4)) mit angemessenem qualifiziertem Personal (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(3))
- Prüfung des Risikomanagements, basierend auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(2))
- Der IR ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht einzuräumen (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(3))
- Funktionstrennung (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(3) und 7.4(5))
- Jährliche Verfassung eines Gesamtberichts über sämtliche durchgeführten Prüfungen (Rundschreiben 3 / 2009, 7.2.1(3d), 7.4(3), 7.4(7) und 7.4(8))
- Überwachung der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel (Rundschreiben 3 / 2009, 7.4(8))

3. Gestaltung von Risikoberichten

Gestaltung von Risikoberichten [1]

Mit Ausnahme der in § 64a Abs. 5 Satz 1 VAG genannten Unternehmen

- [Pensionskassen VVaG mit Bilanzsumme Vorjahr unter 125 Mio. Euro,
- Schaden-, Unfall-, Krankenversicherungsvereine i.S. §53(1) VAG („kleinere Vereine“) sowie
- Sterbekassen]

muss jedes Unternehmen über eine **aussagefähige Risikoberichterstattung im Sinne des § 64a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3d) VAG** verfügen.

Der Risikobericht ist Teil der unternehmensinternen Kommunikation und Risikokultur und bildet für die Geschäftsleitung eine grundlegende Informationsquelle über die Risikosituation im Unternehmen.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(1))

Gestaltung von Risikoberichten [2]

Inhalt des Risikoberichtes [1]

- **Darstellung und Beurteilung der** gegenwärtigen / zukünftigen **Risikosituation** in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise
- **Soll-Ist-Abgleich** der in der Risikostrategie festgelegten Ziele
- **Auslastung der für die Risiken gesetzten Limite:**
 - ausführliche Beschreibung und Beurteilung der einzelnen Risikoarten im Unternehmen
- **vergangenheits- und zukunftsbezogene Änderungen** bei jeder Risikoart sowie in der aggregierten Darstellung **hinsichtlich der Methoden / Parameter** der **Risikoidentifizierung, Risikoanalyse** und **Risikobewertung** im Falle von Ergebnisauswirkungen

(siehe Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(1), 7.3.4(2), 7.3.4(2) Erläuterung und 7.3.4(4))

Gestaltung von Risikoberichten [3]

Inhalt des Risikoberichtes [2]

- Hinweise auf die Folgen **wesentlicher, unternehmensinterner Änderungen**
- **eingeleitete Maßnahmen zur Risikosteuerung,**
- **Änderungen der Geschäftspolitik** z.B.:
 - Änderung der Rückversicherungsstruktur,
 - (umfangreiche) Mitarbeiterschulungen,
 - Einleitung diversifizierender Maßnahmen,
 - Abschluss von Hedginginstrumenten
- **überraschende Entwicklungen** und **extreme Ereignissen:**
 - Darstellung deren Ursachen und Auswirkungen [→ Erstellung eines unternehmensspezifischen Kataloges]

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(3) und 7.3.4(5))

Gestaltung von Risikoberichten [4]

Inhalt des Risikoberichtes [3]

- Aufnahme von **Ertrags- und Aufwandsaspekten** [Kennzahlenkonzepte: RORAC oder RAROC] soweit zum Verständnis der Risikoaspekte erforderlich
- **keine relevanten Änderungen** im Hinblick auf Sachverhalte in **vorangegangenen Berichterstattungen**
 - wiederholte Angabe von Informationen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung mit dem Zusatz: „Keine Änderung gegenüber der vorherigen Berichterstattung“

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(1) Erläuterung)

Gestaltung von Risikoberichten [5]

Nachvollziehbarkeit:

- eindeutige Formulierung des Risikoberichtes
- aus den Unternehmensdaten abgeleitete Entscheidungen sowie Beurteilungen sollten für außenstehende fachkundige Dritte plausibel sein

Aussagefähigkeit:

- gefordert durch §64a VAG

Beurteilung:

- im ersten Schritt durch den Risikoverantwortlichen
- im zweiten Schritt Plausibilisierung der Beurteilung mit anschließender Dokumentation (= Gesamtsicht aller im Unternehmen durchgeführten qualitativen und quantitativen Risikoanalysen und –bewertungen unter Berücksichtigung deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil) im Risikobericht durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion

Gestaltung von Risikoberichten [6]

(zeitnaher) Informationsfluss

- der möglichen Handlungsalternativen zur Risikosteuerung an die Verantwortlichen für das operative Geschäft
- an die jeweiligen Verantwortungsbereiche, damit diese die aus dem Risikobericht erforderlichen Informationen erhalten.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(1) und 7.3.4(3) Erläuterung)

Gestaltung von Risikoberichten [7]

Der **Turnus der Risikoberichterstattung** über das **Gesamtrisikoprofil** erfolgt in angemessenen Abständen an die Geschäftsleitung entsprechend der Vorgaben des § 64a Abs. 1 Nr. 3d) VAG und unter Berücksichtigung der Aufbau- und Ablauforganisation durch die **unabhängige Risikocontrollingfunktion**.

Die **regelmäßige Risikoberichterstattung** hat **zumindest einmal jährlich** (angepasst an die Bedeutung der Risiken) zu erfolgen.

Innerhalb des Geschäftsjahres:

- **Regelmäßige Kontrolle** der tatsächlichen Risikobedeckung anhand von Risikokennzahlen und
- **periodisch** Berichterstattung des Ergebnisses an die Geschäftsleitung

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(1) und 7.3.4(6))

Gestaltung von Risikoberichten [8]

- Die **Geschäftsleitung muss jederzeit den Risikobericht erläutern** können
- **Dokumentation von Handlungsalternativen und Maßnahmen**

Für die von ihr gewollt eingegangenen Risiken muss die Geschäftsleitung erklären können, welche Handlungsalternativen im Entscheidungszeitpunkt vorgelegen haben und aus welchem Grund die Risikoübernahme präferiert wurde.

- Für die Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung bezieht sich die Pflicht auf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(Rundschreiben 3 / 2009, 7.3.4(7))

Gestaltung von Risikoberichten [9]

Risikoberichterstattung nach MaRisk(VA) [1]

Adressat	Inhalt	Meldeweg	Abgabe
Geschäftsleitung	Interner Risikobericht: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtrisikoprofil, SOLL-IST-Vergleich, RM-Zielerreichung lt. Risikostrategie, Limitauslastung - Wesentliche unternehmensinterne Änderungen, überraschende Entwicklungen → Ursachen / Auswirkungen - Methodenänderung im Risikokontrollprozess - Sämtliche Vertragsbeziehungen mit Versicherungs-Zweckgesellschaften - Vorgaben §64a Abs. 1 Nr. 3d 	die Geschäftsleitung [hat sich] ... berichten ... zu lassen	<ul style="list-style-type: none"> - in angemessenen zeitlichen Abständen - mind. einmal p.a.
	Ad-hoc-Berichte: <ul style="list-style-type: none"> - bestandsgefährdende Ereignisse - „wesentliche“ Risikoänderungen - Unerwartete negative Entwicklungen - Relevante Mängel 	Risikoverantwortlicher → unabh. Risikocontrollingfunktion → Geschäftsleitung	Sofort (bei Auftreten)

Gestaltung von Risikoberichten [10]

Risikoberichterstattung nach MaRisk(VA) [2]

Adressat	Inhalt	Meldeweg	Abgabe
Aufsichtsrat	Darstellung der Risikosituation in „angemessener“ Weise: - Risikotragfähigkeit - alle „wesentlichen“ unternehmensspezifischen Risiken	Geschäftsleitung → Aufsichtsrat	vierteljährlich
BaFin	Interner Risikobericht	Geschäftsleitung → BaFin	mind. einmal p.a., spätestens einen Monat nach Einreichung bei der Geschäftsleitung

Quelle: Anlehnung an Korte / Romeike (2009), S. 177

4. Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht

Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht [1]

Der Grundsatz der Proportionalität besagt, dass

- die Anforderungen des § 64a VAG und des § 104s VAG sowie
- die Mindestanforderungen des Rundschreibens 3 / 2009

konkret immer unter Berücksichtigung

- der unternehmensindividuellen Risiken,
- der Art (z.B. long- /short-tail Sparten) und
- des Umfangs (angemessene Entscheidungen bezüglich der Größe des Risikoexposures) des Geschäftsbetriebes sowie der
- Komplexität des gewählten Geschäftsmodells (Versicherungsprodukte, Investment-strategie)

des Unternehmens zu erfüllen sind.

(Rundschreiben 3 / 2009, 4(1))

Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht [2]

Der Begriff Proportionalität lässt sich zurückverfolgen auf die Diskussion in Solvency II. **Artikel 28(3) der Solvency II-Rahmenrichtlinie** weist explizit auf die Anwendung des Proportionalitätsprinzips hin:

1. Laut Solvency II soll es **keine systematischen oder automatischen Vereinfachungen für bestimmte Versicherungsunternehmen** geben!
2. Für alle Versicherungsunternehmen sollen die **gleichen Anforderungen und Zielvorgaben** gelten! Die Zielerreichung soll durch individuell ausgewählte, differenzierte Maßnahmen geschehen.
3. Das Prinzip der Proportionalität bezieht sich **ausschließlich** auf die Umsetzung der in den MaRisk (VA) geforderten Ziele.

Ansatz: Garantie eines gleichen Sicherheitsniveaus für alle Versicherungsnehmer unabhängig von der Unternehmensgröße!

Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht [3]

Die Aufsichtsbehörde geht deshalb davon aus, dass die Anforderungen dieses Rundschreibens von allen Unternehmen erfüllt werden können.

- Auch von denjenigen, die nach den EU-Richtlinien unter die „Bagatellgrenze“ fallen!
- Die Mittel und Wege können aus Gründen der Proportionalität unternehmensindividuell verschieden sein.
- Abweichungen z.B. von einem Konzern- bzw. Gruppenstandard muss ein Unternehmen rechtfertigen (Darlegungslast).

(Rundschreiben 3 / 2009, 4(1) und 4(1) Erläuterung)

Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht [4]

Mögliche Fragen bezüglich der **unternehmensindividuellen Kriterien** sind:

- Welche Risiken trägt das Unternehmen im Vergleich zu Mitbewerbern ähnlichen Profils?
- Welches Geschäft wird betrieben?
- Wie groß ist das betriebene Geschäft?
- Ist das Geschäftsmodell einfach durchschau- und analysierbar oder gibt es Unschärfen in der Risikobetrachtung?

Quelle: Ellenbürger / Ott / Frey / Boetius (2009)

Konkrete Umsetzung des Proportionalitätsprinzips aus deutscher Sicht [6]

Bei Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität ist der **Grundsatz der Materialität** zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Materialität bedeutet, dass alle von der Geschäftsleitung **identifizierten Risiken**, die sich **nachhaltig negativ** auf die Wirtschafts-, Finanz oder Ertragslage des Unternehmens auswirken können, **als wesentlich erachtet** werden.

Zur Beurteilung der **Wesentlichkeit** hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über das Gesamtrisikoprofil des Unternehmens zu verschaffen.

(Rundschreiben 3 / 2009, 4(1) Erläuterung bzw. 5(1))

Literatur

BaFin (2009): *Rundschreiben 3 / 2009 (VA) – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA).*

Ellenbürger, Frank / Ott, Peter / Frey, Clemens / Boetius, Frederik (Hrsg.) (2009): *Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) für Versicherungen.* Eine einführende Kommentierung. Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.

Korte, Thomas / Romeike, Frank (2009): *MaRisk VA erfolgreich umsetzen.* Praxisleitfaden für das Risikomanagement in Versicherungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin.